

Gewusst wie

Foto O. Peschel

Jahr für Jahr erreichen die **PIRSCH** zahlreiche Fragen ihrer Leser zur Regelung von Wildschäden – vor allem auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese wurden von der Redaktion gesammelt und von unserem Fachmann Dr. Volker Wolfram zusammengefasst und beantwortet.



Fotos DW

- ▲ Mit zunehmender Weizen-Reife wurde der Schaden größer. Nach dem Dreschen konnten auf den Stoppeln Sauen geerntet werden.

Die Regulierung von Wildschäden ist in den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesjagdgesetze und Landesjagdgesetze) eindeutig geregelt. Aufgrund von Fehlinterpretationen, Falschmeldungen, Gerüchten und verschiedenen „Wunschvorstellungen“ sind häufig fehlerhafte Ansätze zur Regulierung in Umlauf. Dr. Volker Wolfram ist häufig mit der Regulierung solcher Schäden, auch in Gerichtsverfahren, befasst und will versuchen, anhand der am häufigsten gestellten Fragen – und auch Irrtümer – die Materie zu versachlichen.



Dr. Volker Wolfram, Autor dieses Beitrags und des **PIRSCH**-Sonderdrucks „Wildschäden im Feld bewerten“, ist öffentlich bestellter, vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger, Land-, Forstwirt und Jäger. Sollten Sie Fragen haben, so können Sie diese gerne mit Dr. Wolfram telefonisch 05665-30962 oder per E-Mail agrartaxwolfram@t-online.de abklären. Der **PIRSCH**-Sonderdruck „Wildschäden im Feld bewerten“ kann für 3,50 Euro (inkl. Versand) bestellt werden beim Deutschen Landwirtschaftsverlag, **PIRSCH**-Leserservice, Lothstr. 29, 80797 München, Tel. 089-12705-228, www.pirsch.de

Foto Sachverständigenbüro Dr. Wolfram

Meldefristen

1| Müssen Wildschäden immer angemeldet werden oder kann man sich auch außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens einigen?

Antwort: Selbstverständlich besteht immer die Möglichkeit, sich außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu einigen. 90 bis 95 Prozent aller Wildschäden werden nach wie vor einvernehmlich zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem geregelt.

2| Wem muss bei Anwendung des formalen Verfahrens nach § 29 BfG ein Wildschaden gemeldet werden?

Antwort: Der Schaden muss innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bei der örtlich zuständigen Behörde (in der Regel Gemeinde) schriftlich gemeldet werden.

3| Ist auch eine telefonische Meldung möglich?

Antwort: Nein, das Gesetz legt fest, dass grundsätzlich schriftlich zu melden ist. Nach derzeitigem Rechtsstand ist eine Meldung per Fax zulässig, per E-Mail noch nicht.

4| Muss bei Meldung eines Schadens bei der Gemeinde immer ein Vorverfahren durchgeführt werden?

Antwort: Ja, das Vorverfahren ist grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde durchzuführen. Es dient letztlich der Klärung der Frage, ob es sich (1) überhaupt um einen ersatzpflichtigen Wildschaden handelt und (2) der Klärung der

Fragen, wer ersatzpflichtig und (3) wer ersatzberechtigt ist. 5| Wie oft muss ein Landwirt seine Flächen kontrollieren, um der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Wildschadensmeldung nachzukommen?

Antwort: Weder das Bundesjagdgesetz noch die Landesjagdgesetze oder die Rechtsprechung legen eindeutige Fristen fest. Maßstab ist hier ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft. Dabei ist davon auszugehen, dass während der Vegetationsperiode (in der Regel ab Ende März) in zirka ein- bis zweiwöchigen Abständen die Flächen, allein aus pflanzenbaulichen Gründen, kontrolliert werden. In der Vegetationsruhe ist diese Frist weiter auszulegen und auf mindestens vier Wochen auszudehnen. Allerdings obliegt dem Landwirt eine gewisse Mitwirkungspflicht im Rahmen der allgemeinen Schadensminderung, indem er besonders gefährdete Flächen (und die sind bekannt) häufiger kontrolliert als sonstige Flächen.

Umgekehrt stößt man an die Grenze der Zumutbarkeit, beispielsweise bei Raps, der nach der Blüte mit Schotenansatz und Verzweigung beginnt, oder bei Mais ab einer Wuchshöhe von zirka 1,50 Meter. Ab diesen Stadien sind die Pflanzenbestände nicht mehr voll einsehbar und eine wöchentliche Kontrolle ist nicht möglich.

Schadensschätzung

1| Muss die Gemeinde tätig werden oder kann sie sofort den örtlichen Wildschadenschätzer beauftragen, diese Angelegenheiten zu klären?

Antwort: Ist der Wildschaden fristgerecht gemeldet, so hat grundsätzlich die Verwaltungsbehörde das Verfahren zu führen, das heißt Güteternin, dann anschließend Schätzertermin mit Wildschadenschätzer durchzuführen und dies zu protokollieren und einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

2| Wer trägt die Kosten für den Wildschadenschätzer sowie die des Verfahrens?

Antwort: An Kosten fallen ausschließlich die Auslagen der Gemeinde (Telefon, Porto u.Ä.) an sowie die Kosten für den Wildschadenschätzer. Dieser rechnet in der Regel – allerdings grundsätzlich mit der Gemeinde – einen Satz von 20 bis 30 €/Stunde ab. Die Gemeinde verteilt die Gebühren dann nach „billigem Ermessen“ auf die Beteiligten. Teilweise werden bei den Gemeinden auch nach neueren Gebührensatzungen bereits gesonderte Gebühren in Höhe von bis zu 300 € pro Verfahren in Rechnung gestellt.

3| Können einem Jagdpächter oder einem Landwirt 100 Prozent der Verfahrenskosten auferlegt werden?

Antwort: Ja, das ist durchaus möglich. Beispielsweise in den Fällen, wo unver-

hältnismäßig hohe Forderungen (z.B. das 10-fache) gegenüber dem tatsächlichen Schaden geltend gemacht wurden oder ein unverhältnismäßig niedriges Angebot zur Einigung erfolgte. Letztlich entscheidet immer die Gemeinde entsprechend dem unbestimmten Rechtsbegriff „nach billigem Ermessen“.

▼ **Wer einen Schadensschätzer nur als Berater zum Ortstermin mitbringt, muss dessen Kosten tragen („Wer anschafft, zahlt...“).**



Schadensaufnahme

1 | Wie erfolgt eine Schadensaufnahme im Getreide?

Antwort: Die in der Regel von Schwarzwild völlig geschädigten Bereiche müssen in ihrer Größe geschätzt werden. Es handelt sich in der Regel um Totschaden. Sollte Rehwild oder Rotwild an den Ähren geäst haben, ist diesen Teilflächen ein Prozentsatz noch zuzuordnen, da es sich um keinen hundertprozentigen Schaden handelt.

2 | Wie soll Winterverbiss im Raps im nachfolgenden Frühjahr geregelt werden?

Antwort: Generell können Schäden nur zum Zeitpunkt der Ernte geregelt werden, da erst dann der tatsächliche Ertrag und Preis für die Kultur feststehen. Bei Raps empfiehlt sich, um zumindest den Prozentsatz der Schädigung sachgerecht zu ermitteln, das Zählen beziehungsweise Verwiegen von Schoten. Dabei sind mindestens zehn Pflanzen aus dem geschädigten und ungeschädigten Bereich zu entnehmen und miteinander zu vergleichen. Der Wildschadenschätzer kommt allerdings nicht umhin, einen

korrekten Normalertrag auf der Fläche zu schätzen.

3 | Was halten Sie vom Verwiegen und vom Vergleichsdrusch, um den Wildschaden zu ermitteln?

Antwort: Wiegen stellt immer eine exakte Ermittlung des Schadens dar. Allerdings sind in der Praxis Grenzen gesetzt, da es selten miteinander vergleichbare Flächen gibt und schon geringe Bonitätsabweichungen zu verzerrten Ergebnissen führen. Außerdem ist die Arbeitszeit in der Ernte in der Regel knapp, sodass kein Landwirt mit halb vollen Hängern vom Feld abfährt, um derartige Flächen gesondert zu verwiegen. Die Praxis zeigt, dass dieses Verfahren in der Regel, sofern nicht von interessierten Landwirten durchgeführt, dem Betrug Tür und Tor öffnet. Ich rate daher hiervon grundsätzlich ab.

4 | Auf der Suche nach Würmern wühlen Sauen Kartoffeln aus dem Boden und die obenauf liegenden Knollen werden grün. Wie berechnet man den Schaden?

Antwort: Es ist die Gewichts Differenz zwischen beschädigten und unbeschädigten Kartoffelstöcken zu ermitteln. Hierzu sind die Kartoffeln von mindestens fünf unbeschädigten Kartoffelstöcken zu verwiegen. Die brauchbaren Knollen der beschädigten Stöcke sind ebenfalls zu verwiegen und die Gewichts Differenz ist zu ermitteln. Sollten sämtliche Knollen grün obenauf liegen beziehungsweise die beschädigten Stöcke keinen Ertrag liefern, so ist von einem 100-prozentigen Ertragsausfall auszugehen.

1 | Ist Mais für Biogasanlagen eine ersatzpflichtige Kultur?

Antwort: Ja, Mais für Biogasanlagen ist immer eine ersatzpflichtige Kultur, da er nicht zu den vom Schadenersatz ausgenommenen Kulturarten – Weinberge, Gärten, Obstgärten – gehört. Gleiches gilt letztlich auch für andere Pflanzen (Elefantengras, Sudangras o.Ä.), die für derartige Anlagen angebaut werden.

2 | Besteht für Körnererbsen Ersatzpflicht?

Antwort: Zu Körnererbsen gibt es eine eindeutige Rechtslage, die besagt, dass für Erbsen, sofern sie für Futterzwecke von Vieh angebaut werden – ähnlich wie Ackerbohnen, Lupinen u.Ä. – immer Ersatzpflicht besteht. Lediglich für süß schmeckende Erbsen, die für die Konservenindustrie oder Direktvermarktung bestimmt sind, gilt keine Ersatzpflicht, da diese den gärtnerischen Kulturen zuzuordnen sind. Aufgrund der vielfältigen Rechtsprechung hierzu sei nochmals daraufhin hingewiesen, dass sämtliche anders lautende Urteile nicht den Tatsachen und der heutigen Rechtsprechung entsprechen.

3 | Sind Bioanbaufrüchte wie Dinkel oder Durum ersatzpflichtig?

Antwort: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Kulturen nicht um Bioanbaufrüchte handelt, sondern um klassische, wenn auch ältere Getreidearten, die immer



Schadensberechnung erfolgt mittels Verwiegen.

Fotos HP

Schadenregulierung

1 | Wie ist ein Wildschaden zu regulieren, bei dem zunächst eine bilaterale Einigung zwischen Ersatzpflichtigem und Geschädigtem erfolgte, der mangels Einigung zwei Wochen später bei der Gemeinde gemeldet wird?

Antwort: Dieser Schaden ist verfristet. Es gilt generell die Ein-Wochen-Frist zur Mel-

dung, nach Kenntnisnahme des Schadens (§ 34 BJG).

2 | Ist der Jagdpächter immer ersatzpflichtig?

Antwort: Nein, per Gesetz ist immer die Jagdgenossenschaft ersatzpflichtig. In der Regel erfolgt eine Umverlagerung der Ersatzpflicht vollständig oder teilweise auf den Jagdpächter durch den Jagdpachtvertrag.

3 | Was versteht man unter Schadensdeckelung?

Antwort: Teilweise wird in Pachtverträgen die Übernahme Pflicht durch den Pächter bis zu einem bestimmten Betrag (z.B. 2000/Jahr) gedeckelt. Darüber hinaus gehender Schaden ist dann von der Jagdgenossenschaft selbst zu übernehmen.

4 | Halten Sie eine Wildschadensdeckelung für eine sinnvolle Maßnahme?

Antwort: Der Vorteil besteht darin, dass die Jagdgenossenschaft ebenfalls ein In-

teresse hat, den Wildschaden niedrig zu halten und somit gegebenenfalls Einfluss auf die Ersatzberechtigten nimmt. Großer Nachteil besteht in den daraus resultierenden Unstimmigkeiten zwischen den Jagdgenossen beziehungsweise Bewirtschaftern und Jagdgenossen. Häufig haben Personen außerhalb der Jagdgenossenschaft Flächen zugepachtet und die Jagdgenossenschaft muss dann verbleibenden Wildschaden an „Gemarkungsfremde“ ausbezahlen.

5 | Welche Alternativen zur Wildschadensdeckelung gäbe es noch?

Antwort: Alternativregelungen bestehen in einer Wildschadensausgleichskasse. Ansonsten empfiehlt sich, den Pachtpreis entsprechend zu reduzieren, die Wildschadensregelungen jedoch eindeutig zu formulieren, um weitere Unstimmigkeiten aufgrund von unzulänglichen Verträgen zu vermeiden.



Wühlschaden von Sauen in einer Mahdwiese.

Foto DW

Ersatzpflicht und deren Grenzen

ersatzpflichtig sind. Sogenannte Biofrüchte werden nach anderen Anbaukriterien (zum Beispiel kein Mineraldünger, kein Pflanzenschutz) angebaut und sind ebenso immer ersatzpflichtig.

4 | Ist Wildschaden auf solchen Flächen ersatzpflichtig, die bis an den Waldrand mit Mais bestellt sind?

Antwort: Auch dieser Wildschaden ist ersatzpflichtig. Landwirte sind aufgrund der EU-Bestimmungen gehalten, ihre Flurstücke/Schläge vollständig, das heißt bis an die Grenze, mit Kulturen auszusäen.

5 | Sind Wühlschäden in Streuobstwiesen ersatzpflichtig?

Antwort: Generell sind Schäden in Obstgärten nicht ersatzpflichtig. Hierzu zählen jegliche Formen als Obstgärten bewirtschaftete Plantagen, unabhängig ob eingezäunt oder nicht eingezäunt. Solange die obstbauliche Nutzung im Vordergrund steht, gibt es keine Ersatzpflicht. Steht die

Nutzung des Aufwuchses und damit des Grünlandes, beispielsweise bei in Auflösung befindlichen ehemaligen Streuobstwiesen, im Vordergrund, so sind hier im Rahmen der üblichen Entschädigung für Grünland die Wiederherstellungskosten und der Aufwuchs ersatzpflichtig.

6 | Gibt es eine hiervon abweichende Entschädigungspraxis?

Antwort: Ja, in Teilen von Süddeutschland (Schwarzwald und Umfeld) wird im Rahmen einer freiwilligen Regelung generell der Schaden in Streuobstwiesen übernommen. Hierfür besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung. Der Gesetzgeber hat gerade wegen des Anlockens durch Fallobst diese Flächen aus der Ersatzpflicht herausgenommen.

7 | Können Grünlandschäden im Frühjahr endgültig reguliert werden?

Antwort: Es empfiehlt sich in aller Regel eine Nachkontrolle zum Zeitpunkt vor dem ersten Schnitt, um festzustellen, ob und



Wildschaden in Dinkel ist auch ersatzpflichtig.

gegebenenfalls wie viel vom ersten Schnitt noch zu ernten ist und zum anderen, wie weit die Neuansaat gelungen ist.

8 | Kann ein Ersatz in Form von Naturalien (gelieferter Weizen, gelieferte Maissilage oder Ähnlichem) erfolgen?

Antwort: Falls der Landwirt dies akzeptiert, ist Naturalersatz möglich. Besteht der Landwirt auf Ersatz in Geld, so ist grundsätzlich Ersatz in Geld zu gewähren.

Rechte und Pflichten

1 | Müssen Landwirte Zäune um ihre besonders gefährdeten Kulturen (beispielsweise Mais) ziehen?

Antwort: Nein, es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, weder für den Landwirt noch für den Jäger, Einzäunungen um ersatzpflichtige Kulturen vorzunehmen.

2 | Muss der Landwirt dem Jäger die Möglichkeit geben, Flächen zu zäunen?

Antwort: Ja, der Landwirt muss, selbstverständlich nach rechtzeitiger Absprache, Flächen freilassen oder vorzeitig ernten, damit der Jäger hinreichend Möglichkeit hat, eine Einzäunung vorzunehmen. Mindererlöse oder Ertragsausfälle sind zu ersetzen.

3 | Was passiert, wenn der Landwirt diese Möglichkeit verweigert?

Antwort: Sofern nachweislich durch eine derartige Zäunung Wildschaden hätte verhindert werden können, erlischt im Falle der Verweigerung durch den Bewirtschafter die Ersatzpflicht im laufenden Jahr in der entsprechenden Kultur.

4 | Sind Aufräumungsschäden im Mais (z.B. Abräumen liegen gebliebener Kolben) der Bestandteil des Wildschadens?

Antwort: Ja, generell sollten neben dem Ertragsausfall die Aufräumungskosten, soweit mit landwirtschaftlichem Gerät möglich, ermittelt werden und als gesonderte Ersatzposition ausgewiesen werden.

5 | Was geschieht, wenn ein Landwirt nicht aufräumt?

Antwort: Ein Landwirt, der Entgelt für Aufräumungskosten erhalten hat und die Fläche dennoch nicht aufräumt, erhält gegebenenfalls in den Folgekulturen keinen Wildschadenersatz, sofern beispielsweise Schwarzwild durch den Verbleib der Ernterückstände angelockt wurde.

6 | Wie viel Prozent Ernterückstände dürfen auf einer Fläche verbleiben?

Antwort: Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung kommt es immer zu normalen Ernteverlusten von fünf Prozent, teilweise bei schwierigen Witterungs- und Ge-



Bis an den Wald anbauen ist gestattet, aber Schutzmaßnahmen müssen ermöglicht werden.

Foto O. Peschel

ländebeziehungen bis zu zehn Prozent, die ohnehin toleriert werden müssten. Rechnet man jetzt noch die nicht mit landwirtschaftlichem Gerät aufnehmbaren Ernterückstände hinzu, so sind zehn bis 15 Prozent Masseverbleib auf der Fläche durchaus tolerierbar.

7 | Ist die Mehrwertsteuer zum Wildschaden hinzuzurechnen?

Antwort: Die Mehrzahl der Landwirte pauschaliert (§ 24 UStG) die Mehrwertsteuer, das heißt, diese ist Bestandteil ihrer Erlöse. Mithin sind derzeit 10,7 Prozent Mehrwertsteuer auf die Nettoerträge hinzuzurechnen. Zur Mehrwertsteuer optierende Betriebe erhalten keine Mehrwertsteuer. Daher ist der Sachverhalt auf jeden Fall im Schätzprotokoll exakt mit aufzunehmen, damit es im Rahmen der Buchführung oder einer gegebenenfalls durchgeführten Steuerprüfung zu keinen Problemen kommt.